

Geistiges Eigentum					
	Gewerblicher Rechtsschutz				Urheberrecht
	Patente	Gebrauchsmuster	Marken	Geschmacksmuster	
Schutzumfang	Technische Erfindungen	Technische Erfindungen (Neuheitsschonfrist 6 Monate), keine Verfahren	Marken (z.B. Worte, Logos, Farbkombinationen etc.) für Waren und Dienstleistungen	Design	Kulturelle Leistungen
Voraussetzungen	neu, erfinderische Tätigkeit, gewerblich anwendbar, ausführbar	neu, erfinderischer Schritt, gewerblich anwendbar, ausführbar	grafisch darstellbar, keine reine Beschreibung, Unterscheidungskraft	neu, zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform, Eigenart	Werk geistiger Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Software und Datenbanken
Amtliche Prüfung	inhaltliche und formale Prüfung durch das Patentamt	formale Prüfung			
Beginn des Schutzes	mit der Veröffentlichung der Erteilung im Patentblatt	mit der Eintragung in das jeweilige Register			entsteht formlos automatisch mit der Schöpfung des Werks
maximale Laufzeit	20 Jahre	10 Jahre	unbegrenzt verlängerbar (alle 10 Jahre)	25 Jahre	ab Schöpfung bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors